

Stellungnahme

Stellungnehmer: Stadt Rees; FB 6

Eingegangen am: 19.07.2023

Verfahren: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

StN-ID: 1012891

Gliederungspunkt: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

Die Stadt Rees verfügt über voll ausgenutzte Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan und ist bestrebt weitere Flächen als sogenannte Positivflächen planungsrechtlich abzusichern.

Trotz großer Schutzgebietsflächen im Stadtgebiet Rees mit Natura-2000, FFH-NSGGebieten ist es gelungen Windkraftanlagen zu platzieren, die bezogen auf den Stromverbrauch in der gesamten Stadt einen erheblichen Überschuss produzieren. Die Stadt unterstützt damit seit 2016 die Energiegewinnung aus regenerativen Anteilen und möchte dies ausdrücklich auch noch weiter ausbauen.

Allerdings sind die Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt, aber geeignete Potenziale sollen ausgeschöpft werden.

Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 mit einem Abstand von 1500 m zu Wohngebieten sowie Ziel 10.2-3 mit dem Wegfall der Höhenbeschränkungen wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird unterstützt. Die Stadt Rees ist waldarme Kommune mit gerade mal 3,2 % Waldflächen im Stadtgebiet. Allerdings suggeriert der Zusatz? soweit planerisch vertretbar? eine Öffnungsklausel, der - falls er nicht näher spezifiziert wird - für alle Städte und Gemeinden gelten könnte. Damit sind weiterhin bei allen Beteiligten Planunsicherheiten gegeben. Es bestehen daher Bedenken. Der Zusatz ?soweit planerisch vertretbar? sollte gestrichen werden, um klare Grundlagen zu schaffen.

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

Der Grundsatz 10.2-9 zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen wird ausdrücklich unterstützt, es sollte aber in jedem Fall eine Anrechnung der bestehenden kommunalen Planung auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien erfolgen, denn letztendlich ist der regenerative Stromertrag von Bedeutung. Die Stadt Rees bittet darum, die von Seiten der Stadt befürworteten Positivflächen als zusätzliche Bereiche in der Regionalplanung zu berücksichtigen, um die prozentualen Flächen beisteuern zu können.

Zu dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie ist mitzuteilen, dass in der Stadt Rees großflächig landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen der Kategorie >55 Bodenpunkte gegeben sind. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz ?raumbedeutsame? sollte daher entfallen.

Bei dem Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum wird die vorzugsweise Nutzung entlang von Bundes-, Landes- und überregionalen Schienenwegen mit 500 m und 200 m aus der im EEG verankerten Förderkulisse befürwortet und akzeptiert in Anbetracht der Erforderlichkeit zur Sicherung der Energiegewinnung. Allerdings kann dieser Aspekt nicht auch auf die weiteren Verkehrswege abgeleitet werden, denn dies bedeutet eine Überfrachtung für den gesamten Raum, der nicht hingenommen werden kann. Weitergehende Regelungen entlang sämtlicher anderer öffentlich gewidmeter Straßen müssen gänzlich entfallen, da anderenfalls

eine Überfrachtung des gesamten Landschaftsbilds dergestalt ermöglicht würde, indem kaum noch landschaftsorientierte Erholung durch Nutzung öffentlicher Wege möglich wäre, da mindestens je 200 m breite Korridore PV-Freiflächenanlagen die Erholungssicht beeinträchtigen könnten.

Stärker in den Fokus sollten die Möglichkeiten für Floating-PV-Anlagen genommen werden und hier insbesondere auch die Prüfung, ob nicht bestimmte Bereiche auch in den Schutzgebieten zugunsten Floating-PV geöffnet werden könnten.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung keine Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) in Anspruch genommen werden dürfen, da ansonsten die Aufwendungen u.a. für Grunderwerb, Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden. Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden. Der Grundsatz sollte daher zum Ziel erhoben und auf alle Anlagen von Solarenergie auf oder an baulichen Anlagen bezogen werden. Es wird vorgeschlagen, die Zielformulierung wie folgt zu fassen: Bauleitplanung soll Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglichen und damit ihren Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.